

Gottesdienst feiern im Gefängnis¹

Isabelle Noth

(Aus: Katrin Kusmierz, Isabelle Noth (Hg.): „...mitten unter ihnen. Gottesdienste in Institutionen an Orten öffentlichen Lebens. Zürich 2014, 43–56.)

1. Einleitung

[43] Im Jahr 2013 befanden sich in der Schweiz insgesamt 7.072 Menschen im Gefängnis.² Ich habe die Zahl bewusst nicht gerundet und von „ca. 7.000“ gesprochen, denn: Ein Freiheitsentzug ist aus rechtsstaatlicher Sicht ein massiver Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und bedeutet für jeden einzelnen Betroffenen - nicht bloss für jene aus westlichen Demokratien - eine solch einschneidende Zäsur im Leben, dass die Zahl – 7.072 – genau genannt werden soll.

Es gibt in der Schweiz aktuell 110 Institutionen des Freiheitsentzugs mit 7.048 Haftplätzen.³ Alle Insassen haben gemäss Art. 15 der Bundesverfassung und Art. 9 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) das Recht darauf, ihre Religion allein oder in Gemeinschaft mit anderen auszuüben. Dieses Recht kann ihnen in Ausnahmefällen beschnitten werden, wenn es z.B. mit der Gewährleistung eines geordneten Anstaltsbetriebs kollidieren würde.⁴

Auch wenn im Gegensatz zur alten Bundesverfassung von 1874 die Kultusfreiheit in der neuen von 1999 nicht mehr explizit erwähnt wird,⁵ so bedeutet dies – wie Verfassungsrechtler versichern – dennoch keine „Verminderung des Schutzniveaus“, denn die Kultusfreiheit gilt als „Bestandteil und Ausfluss der Glaubens- und Gewissensfreiheit“. ⁶ Diese umfasst u.a. gottesdienstliche Handlungen, deren Vollzug auch hinter Gittern gewährleistet sein muss.

Nun sind aber z. B. im Hochsicherheitsgefängnis Pöschwies gegenwärtig Insassen aus einer grossen Vielzahl unterschiedlicher Religionen und religiöser [44] Gruppen

¹ Überarbeitete und aktualisierte Fassung eines Vortrags gehalten am 28. Mai 2010 an der Universität Zürich. Der Vortragsstil wird beibehalten.

² Inassenbestand in Untersuchungshaft: 2.104; vorzeitiger Strafvollzug: 766; Strafvollzug: 3.667; Zwangsmassnahmen auch Ausländergesetz: 375 (Ausschaffungs- oder Auslieferungshaft); fürsorgliche Freiheitsentziehung und andere Haftgründe: 160.

www.bfs.admin.ch/bfs/potar/de/index/themen/19/03/05/key/ueberblick/wichtigsten_Zahlen.html (Zugang: 16.04.2014).

³ Vgl. ebd. Die Belegungsrate betrug 2013 100,3%.

⁴ Vgl. Art. 36 BV: Einschränkungen von Grundrechten.

⁵ Vgl. Art. 50 Abs. 1 aBV.

⁶ Die geschriebenen Garantien der alten BV auf Wahrung der Religions- und Kultusfreiheit sind stark gekürzt worden, ohne dass allerdings in der Substanz eine Reduktion des verfassungsrechtlichen Schutzes stattgefunden hätte. [...] Die Bündelung zeigt die erhebliche Entkrampfung im Verhältnis zwischen Staat und Kirche [...] Eine Verminderung des Schutzniveaus geht damit nicht einher.“ Andreas Kley, Das Religionsrecht der alten und der neuen Bundesverfassung, in: René Pahud de Mortanges (Hg.), Das Religionsrecht der neuen Bundesverfassung, Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht, Bd. 10, Freiburg 9-31, 16.

inhaftiert.⁷ In den geschlossenen Anstalten machen Christen den Zahlen des Bundesamts für Statistik zufolge maximal 40 % der Insassen aus.⁸ Die Zahl der Ausländer im Strafvollzug beträgt ca. 74,3 %, sie machen also beinahe $\frac{3}{4}$ der Insassen aus und stammen zu ca. 30 % aus Balkanstaaten und zu ca. 10 % aus afrikanischen Staaten.⁹ 5,2 % aller Inhaftierten sind Frauen.

Obwohl im Strafvollzug weniger als 40 % Christen sind, haben faktisch dennoch nur Landeskirchen mit öffentlich-rechtlichem Status – dank ihrer in langwierigen historischen Prozessen erworbenen Pluralitäts- und Demokratiefähigkeit – Zugang zu staatlich-institutionalisierter Seelsorge. Zwischen der religiösen und weltanschaulichen Vielfalt in Gefängnissen einerseits und der Monopolstellung der Landeskirchen andererseits besteht also eine Spannung. Sie führt dazu, dass Seelsorger/-innen – ich zitiere Christoph Morgenthaler – „als Anlaufstellen für religiöse Fragen und Bedürfnisse zuständig erklärt [werden], die weit über ihren bekenntnismässigen Hintergrund hinausgehen. Wie sie mit der paradoxen Situation umgehen, die sich daraus ergibt, ist eine der spannenden Zukunftsfragen der Poimenik“.¹⁰

Diese paradoxe Situation hat zweifellos starke Auswirkungen auf die Seelsorge. Sie hat jedoch – so meine These – auch liturgisch-homiletische Folgen. Mein Interesse gilt der Frage, wie sich vor dem Hintergrund dieser Spannung, nämlich der gesetzlich verankerten Vorrangstellung trotz der eigenen zahlenmässigen Minderheit im Gefängnis Gottesdienst feiern lässt.

Mein Vortrag hat fünf Teile:

Nachdem ich im Anschluss an diese Einleitung in einem zweiten Teil zuerst auf die spezifischen Rahmenbedingungen der Gefängnisseelsorge eingehe, die zum Verständnis der gottesdienstlichen Feier vonnöten sind, wende ich mich in einem dritten Teil sog. Gefängnisgottesdienst-Credos von Gefängnisseelsorgern/-innen zu, die sie im Rahmen der Schweizer Langzeit-Weiterbildung „Seelsorge im Straf- und Massnahmenvollzug“¹¹ verfasst haben. Nach deren Analyse widme ich [45] mich in einem vierten Teil konkreten Gottesdienstformen im Gefängnis und formuliere vor diesem Hintergrund unter 5. – im Rahmen eines Ausblicks – eigene Thesen zum Gefängnisgottesdienst.

⁷ Der Auskunft von Pfr. Frank Stufen zufolge, leitender Pfarrer der ref. Zürcher Gefängnisseelsorgenden und Seelsorger JVA Poschies, beruhen die Zahlen auf Selbstaussagen der Insassen und ergeben ein wenig differenziertes Bild. Der Statistik von 2013 gemäss bezeichneten sich 27 % der Insassen als römisch-katholisch und 30 % als Moslems, E-Mail vorn 17.04.2014.

⁸ In den offenen Anstalten überwiegt der Anteil der Christen leicht. Mitteilung bzw. Schätzung von Dr. theol. h.c. Willi Nafzger, E-Mail vom 12.04.2010. Laut dem Chef der Schweizer Kriminalstatistik werden Daten zur Konfession nicht mehr erfasst. Er war jedoch so freundlich, mit dem Verantwortlichen für die Volkszählung Kontakt aufzunehmen, da dort alle Inhaftierten, die länger als drei Monate im Vollzug sind, unter „Kolektivhaushalt“ aufgeführt werden. Diese Zahl beruht ab so auf der Volkszählung von 2000. Sie wird inzwischen leicht abgenommen haben.

⁹ Vgl. Andrea Bacchold, Strafvollzug. Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz, Kriminalität, Justiz und Sanktionen, Bd. 11, Bern 2009², 197.

¹⁰ Christoph Morgenthaler, Seelsorge, Lehrbuch Praktische Theologie, Bd. 3, Gütersloh 2009, 304.

¹¹ Vgl. www-tws-seelsorge.ch/ssmv/ (Zugang 20.11.2014).

2. Strukturelle und institutionelle Rahmenbedingungen: Gefängnisseelsorge im Spannungsfeld von Kirche, Gesellschaft und Justiz/Strafvollzug

a) Gottesdienst feiern als Teil des kirchlichen Grundauftrags im Gefängnis

Gottesdienste zu feiern, gehört mit zum kirchlichen Grundauftrag in Gefängnissen. Die Bezeichnung *Gefängnispfarrer* wäre deshalb angebrachter als *Gefängnisseelsorger*. Mit *Gefängnisseelsorge* wird zwar zweifellos die zeitintensivste und am meisten in Anspruch genommene Tätigkeit bezeichnet, doch drohen weitere Aufgaben wie z.B. diakonische, erwachsenenbildnerische und eben auch homiletisch-liturgische bei der Engführung auf die seelsorgliche Funktion in Vergessenheit zu geraten. Wilfried Härle vermutet dahinter die Erinnerung an die ursprüngliche Aufgabe von Gefängnis-Geistlichen, nämlich „die Begleitung des zum Tode Verurteilten in seinen letzten Stunden und auf dem Weg zur Hinrichtung.“¹² Was nach längst vergangenen Zeiten klingen mag, ist für Gefängnispfarrer in den USA noch heute bittere Realität, die *uns* zum Glück erspart bleibt, die ich aber dennoch wenigstens am Rande erwähnen will.

Wie häufig, wann und sogar ob überhaupt in einem Gefängnis in der Schweiz Gottesdienst gefeiert wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Im Kantonalgefängnis Frauenfeld z.B. gibt es gar keinen Pfarrer, im Regionalgefängnis Thun sind es zwei, aber sie feiern keine Gottesdienste¹³, im früheren Basler Schällemätteli wurde damals nur an Ostern und Weihnachten Gottesdienst gefeiert, im Regionalgefängnis Bern gibt es sowohl eine katholische Seelsorgerin als auch einen reformierten Pfarrer, aber gottesdienstliche Feiern bedeuten aus Sicht der Institution jeweils auch einen organisatorischen Mehraufwand. Gerade in der Untersuchungshaft führt die Kollisionsgefahr [Verschleierung einer Straftat; unerlaubte Verabredung; SR.] dazu, dass man eine Feier in der Regel mindestens zweimal durchführen muss, damit Insasse X nicht mit Insasse Y zusammentrifft. Die Gefahr des Informationsaustausches ist jedoch auch dann nicht gebannt, denn sogar der Buchrückenzwischenraum einer Bibel eignet sich, um eine kleine Nachricht zu hinterlassen!

Was uns fehlt, ist eine repräsentative empirische Studie, die über die aktuelle Situation und auch Aussenwahrnehmung der Tätigkeit von Gefängnispfarrern/[46]-innen in der Schweiz z.B. von Seiten der Insassen verlässlich Auskunft geben könnte.

Eine im Frühling 2010 via E-Mail und telefonisch durchgeführte informelle Umfrage unter zehn amtierenden Gefängnispfarrern/-innen ergab, wie immens die Unterschiede sind 1. hinsichtlich der Häufigkeit von Gottesdiensten (von keinmal bis allwöchentlich), 2. der Raumfrage, die auch vom Gefängnistyp abhängt (von Verhörraum über Cafeteria bis eigener Kapelle), 3. der Teilnehmerzahl (von 1 bis „full house“), 4. des Gefühls der Wertschätzung von Seiten der Gefängnisleitung (von ab-

¹² Wilfried Härle, Theologische Vorüberlegungen für eine Theorie kirchlichen Handelns in Gefängnissen, in: Zeitschrift für Evangelische Ethik 32, 1988, 199-209, 199.

¹³ Mündliche Auskunft von Pfrn. Brigitte Siegenthaler vom 09.03.2010.

lehnend bis „très bonne!“) und 5. der konkreten Gottesdienst-Gestaltung (darauf komme ich in Teil 4).

Fazit: Auch wenn die Gesetzeslage klar ist, so ist die Realität alles andere als eindeutig. Zur Umsetzung des kirchlichen Grundauftrags ist man als Pfarrer/-in im Gefängnis angewiesen auf das Wohlwollen der Leitung und der Aufseher, denen der kirchliche Dienst *auch* gilt, weshalb wir nicht von *Gefangenen-*, sondern von Gefängnisseelsorge sprechen – analog zur *Spital-* und nicht etwa *Patientenseelsorge*.

b) Die Ausführung des Grundauftrags als spannungsreiches Privileg

Pfarrer/-innen sind konfessionell gebunden und dennoch privilegiert in einer Institution, in der die Mehrheit gerade nicht dieser Konfession angehört.

Die Ausübung des kirchlichen Grundauftrags bedeutet auch in liturgischer Hinsicht zunehmend eine Gratwanderung. Es kommt zu noch nie dagewesenen Verschiebungen, die ich in einem ersten Schritt anhand der Schilderung einer Studentin über ihren allerersten Besuch im Hochsicherheitsgefängnis Pöschwies zeigen möchte. Sie berichtet darüber in einer Semesterarbeit, die sie an der Theologischen Fakultät der Universität Bern verfasst hat:

„Wir kommen zum Sozialzentrum, in dem sich des Pfarrers Büro und *auch der* Andachtsraum befindet. [...] Neben der Eingangstür hängen fünf Symbole: ein Halbmond, ein Davidsstern, ein Yin-Yang-Zeichen, ein achtspeichiges Rad und ein Kreuz [...] In einem halbrunden Bogen verläuft eine Bank aus hellem Holz an der Wand entlang [...] Weitere Stühle sind im Halbkreis aufgestellt. In der Mitte des Raumes sieht ein frischer Strauss Blumen. [...] An der Wand hängt ein grosses Kruzifix. Auch beim muslimischen Freitagsgebet blieb es lange hängen. Inzwischen wird es abgehängt und in den Nebenraum gebracht, wo auch der rollbare Altar hinkommt und die unterschiedlichen Gewänder der Seelsorger hängen.“¹⁴

Wir sehen hier in Pöschwies den Versuch, der Religionsvielfalt durch symbolischen Ausdruck kultisch gerecht zu werden. Als Schritte in Richtung Gleichstel-[47]lung sind das Auf- und Abhängen des Kruzifixes und der Roll-Altar zu verstehen. Jeden Sonntag von 8.45 h bis 9.30 h findet ins Wechsel ein reformierter Gottesdienst in deutsch und englisch und französisch oder eine katholische Kommunion- [sic!] bzw. – wenn ein Priester anwesend ist – Eucharistiefeier noch in weiteren Sprachen statt. Von den ca. 440 Insassen besuchen jeweils etwa 20 den reformierten Gottesdienst. Weiter gibt es viermal pro Jahr eine orthodoxe Messe und jede Woche das muslimische Freitagsgebet. Einmal im Jahr findet eine interreligiöse Feier statt. In den meisten Gefängnissen kann von einer Vielfalt an religiösen Feiern, wie sie Pöschwies aufweist, keine Rede sein.

¹⁴ Bianka Boyke, *Besuch eines Gefängnisgottesdienstes im Schweizer Hochsicherheitsgefängnis Pöschwies* am 12. Juni 2005 www.unischaft,gmxhome.de/archiv/0205/40.html (Zugang 20.11.14).

Dabei wurde in diesem Zusammenhang schon 1987 eine staatsrechtliche Beschwerde geführt gegen die Justizdirektion des Kantons Zürich. Das Bundesgericht befand mit Verweis auf „die religiöse Neutralität des Staates“, dass der damalige Entscheid der Zürcher Justizdirektion, muslimischen Gefangenen das Freitagsgebet zu verweigern, gegen die Kulturfreiheit verstosse.¹⁵ Es sei auf eine „grundrechtskonform ausgestaltete Gottesdienstordnung“ zu achten.¹⁶ Dieser Bundesgerichtsentscheid ist vielen unbekannt, dabei hätte er für Gefängnispfarrer/-innen gerade in liturgischer Hinsicht eine entlastende Bedeutung.

Für weniger Entlastung sorgen die Versuche, die erwähnte strukturelle Spannung bzw. bis in die professionelle Identität von Gefängnispfarrern/-innen reichende Ambivalenz zu lösen.

2009 erschien eine allererste „Analyse der kulturellen, theologischen und sozialen Spannungen“ der evangelischen Gefängnisseelsorge in der sich wandelnden ostdeutschen Gesellschaft. In der 30-seitigen Studie, die im *International Journal of Practical Theology* veröffentlicht wurde,¹⁷ sprechen die Autoren/-innen Irène Becci und Joachim Willems von einem „double-bind“: Gefängnispfarrer seien -einerseits der eigenen Konfessionskirche verantwortlich, andererseits werde an „einerseits der eigenen Konfessionskirche verantwortlich, andererseits werde an sie der Anspruch gestellt, sich an alle zu richten, sich ‚also nicht-konfessionell‘ zu verhalten. Um sich nicht paralisieren zu lassen, versuchen die Akteure diesen Widerspruch zu lösen“.¹⁸ Es gilt, eine Antwort auf die Frage zu finden, „warum gerade sie [die amtierenden Pfarrer] als *evangelische* Seelsorger besonders dazu befähigt sind, alle im Gefängnis Anwesenden seelsorgerlich zu begleiten.“¹⁹

Die Studie untersucht via Interviews Argumentationsmuster ostdeutscher Gefängnisseelsorger. Ihre Strategie zur Bewältigung des Dilemmas bestehe darin, ein [48] weites Seelsorgeverständnis und Offenheit für alle Menschen unabhängig von ihrer Konfessionszugehörigkeit zum Merkmal der evangelischen Gefängnisseelsorge zu erklären, ja sogar als Teil der eigenen Identität zu deklarieren. Mit dem Hinweis, Seelsorge hätte es mit Beziehung zu tun, und zwar mit einer, „die keine Voraussetzung hat“, rekurrten sie indirekt auf das *sola gratia*. Die Rechtfertigungslehre diene den Gefängnispfarrern zur apologetischen Fundierung ihres Monopols.

Die Autoren/-innen schlussfolgern: „Toleranz bedeutet dann, andere in den eigenen Raum einzubeziehen, und nicht, ihnen einen eigenen Raum zu ermöglichen.“²⁰

¹⁵ Vgl. BGE 113 IA 304.

¹⁶ Als „zulässig“ wurde befunden, „Angehörige verwandter Konfessionen auf interkonfessionelle Feiern zu verweisen“. Moslems hingegen könnten „selbstredend“ nicht auf christliche Feiern verwiesen werden. Ebd.

¹⁷ Irène Becci/Joachim Willems, Gefängnisseelsorge in Ostdeutschland im gesellschaftlichen Wandel, in: *International Journal of Practical Theology*, 13, 2009, 90-120.

¹⁸ Ebd., 102.

¹⁹ Ebd., 104.

²⁰ Ebd., 105.

Die Autoren/-innen stellen fest, dass die Gefängnisseelsorger es vehement ablehnen, ihren Dienst in irgendeiner Weise als missionarischen zu verstehen und fragen deshalb logisch: „Spielt das konfessionelle Moment in ihrer Tätigkeit keine Rolle [...] warum werden sie dann nicht ersetzt durch nichtkirchliche Beraterinnen und Berater?“, um schliesslich im Fazit ihr eigentliches Anliegen offenzulegen und plötzlich und unvermittelt den bisher nicht erwähnten Berufsstand des Psychologen einzuführen.²¹

Der Hauptdruck auf das Privileg der Landeskirchen kommt meiner Beobachtung zufolge tatsächlich nicht von religiöser Seite, sondern von fachpolitischer. Ich vermute, es ist nur eine Frage der Zeit, bis der Verteilungs- und Kompetenzkampf, v.a. zwischen Theologen/-innen und Psychologen/-innen offen ausbricht. Musste man in den vergangenen Jahrzehnten Theologen/-innen erklären, dass sie für die Durchführung von Psychotherapie nicht ausgebildet seien, so muss man heute Psychologen/-innen klar machen, dass sie keine Fachleute für Religion sind.

Das Ergebnis der Studie erklärt sich u.a. auch aus ihrer Fokussierung auf der seelsorgerlichen Dienst von Gefängnispfarrern und dem Ausblenden sämtlicher weiterer Aufgaben. Wer die Seelsorge aus dem praktisch-theologischen Gesamtzusammenhang herauslöst und meint, sie von Gottesdienst, Unterricht, Diakonie usw. trennen oder letztere ihr einfach einverleiben zu können, begeht m.E. einen wissenschaftstheoretischen und -praktischen Fehlschluss. Der Weg zur Annahme man könne den Pfarrer durch einen Psychologen ersetzen, wird so zumindest geebnet.

Doch wie sehen das Gefängnispfarrer/-innen selber? Ich komme zu Teil 3.

[49] 3. Gefängnisgottesdienst-Credos

In einem Weiterbildungsmodul im Bahnten des Studiengangs „Seelsorge im Straf- und Massnahmenvollzug“ wurden die Teilnehmenden gebeten, ihr persönliches Gefängnisgottesdienst-Credo zu formulieren. Über diese Begrifflichkeit liesse sich wohl streiten. Von der Sache her handelt es sich bei den zwölf Texten nicht um Glaubensbekenntnisse, sondern um Gottesdienstverständnisse.²²

Ich habe die sog. Credos unter dem Blickwinkel meiner eingangs gestellten These gelesen, dass sich die Spannung zwischen religiöser Vielfalt und Monopolstellung in Gefängnis auch liturgisch-homiletisch auswirke, und finde auf Anhieb verschiedenste Hinweise dafür in Aussagen zum Gefängnisgottesdienst:

„Ich will keinen interreligiösen Spagat machen, um möglichst alle[n] religiösen Ansprüchen gerecht zu werden.“

²¹ „Religionspolitisch läge es daher näher, konfessionelle und überkonfessionelle Seelsorgerinnen und Psychologen entsprechend der Religionszugehörigkeit der Inhaftierten einzustellen und damit dem Recht der Inhaftierten auf positive (und negative) Religionsfreiheit zu entsprechen.“ Ebd.

²² Ich danke Dr. Theol. h.c. Willi Nafzger, bis 2012 Studienleiter des Weiterbildungsstranges „Seelsorge im Straf- und Massnahmenvollzug“, für die Zurverfügungstellung.

„In unterschiedlicher Form und zeitlichem Rahmen ziehe ich Jesus Christus in die Gottesdienste ein und erwähne ihn. Sein Leben. Sterben und die Auferstehung sind für mich in der christlichen Botschaft zentral, aber auch im Koran sticht er als spezieller Prophet heraus.“

Ich habe aus den Statements zwei verschiedene, sich aber auch überschneidende Grundtypen des Gefängnisgottesdienst-Verständnisses mit jeweils zwei Subtypen ausmachen können, nämlich ein seelsorglich-erbaulich orientiertes und ein mystagogisch-spirituell orientiertes Gottesdienst-Verständnis.

a) Gefängnisgottesdienst als Seelsorge und Erbauung

1. Untertyp: Der Gefängnisgottesdienst als explizit christlicher Gottesdienst und als Seelsorge an sich

Einige Statements halten ausdrücklich fest, dass es sich beim Gefängnisgottesdienst um einen christlichen Gottesdienst handelt, auch wenn ab und zu z.B. Muslime oder Buddhisten teilnehmen. Ich interpretiere dies als eine religiöse Identitäts- und Abgrenzungsaussage bzw. Standortbestimmung, die sich von der herrschenden religiösen Pluralität her erklären lässt. Ein Beispiel dafür:

„Der Gefängnisgottesdienst ist ein christlicher Gottesdienst. Er nimmt die religiösen Hintergründe der Teilnehmenden ernst und ist von Offenheit gegenüber anderen Religionen geprägt.“

Dem folgt die Bestimmung:

[50] „Der Gefängnisgottesdienst an sich ist Seelsorge und somit ein nicht wegzuwendender Bestandteil der Gefängnisseelsorge.“

In dieser wesensmässigen Bestimmung des Gefängnisgottesdienstes finden wir ausdrücklich die schon monierte Dominanz des Seelsorgeparadigmas wieder. Der Gottesdienst wird unter Seelsorge subsumiert.

2. Untertyp: Der Gefängnisgottesdienst als Ort der Erfahrbarkeit von Angenommensein

Auch wenn der Gefängnisgottesdienst nicht als explizit christlicher Gottesdienst bezeichnet wird, so spielen dennoch die eigene konfessionelle Herkunft bzw. reformatorische Tradition der betreffenden Pfarrer/-innen eine Rolle. Sie widerspiegeln sich in ihrer Bestimmung des Gefängnisgottesdienstes als Ort, an dem das *sola gratia* erlebbar wird. Dies zeigen z.B. Aussagen wie die folgenden:

„Im Gefängnisgottesdienst soll ein grundsätzliches Angenommensein, ein ‚Berührtsein von der Liebe Gottes‘ (verbal und rituell erfahrbar gemacht werden.“

„Die Teilnehmer sollen im Gottesdienst erfahren, dass Gott sie nicht abgeschrieben hat.“²³

„Die Insassen sollen ein vorbehaltloses, unvoreingenommenes und wertfreies Angenommensein durch die Begegnung mit mir, durch die Begegnung untereinander und durch die Auseinandersetzung mit biblischen Gottesbildern erfahren.“

b) Gefängnisgottesdienst als Begegnung mit dem Heiligen und Raum zur individuellen Spiritualitätspflege

1. Untertyp: Der Gefängnisgottesdienst als Ort des Erlebens von Gottes Gegenwart bzw. des Heiligen

Der Gefängnisgottesdienst kann losgelöst von jeder christlichen Tradition – institutions- und geschichtslos – als Zusammenkunft bestimmt werden, die der eigenen Sammlung bzw. dem Erleben Gottes oder des Heiligen dient. Der Pfarrer findet seine Rolle zwischen Meditationslehrer und Mystagogen.

Dann wird der Gefängnisgottesdienst bestimmt als „Ankommen im Heiligen, bei uns selbst und im Göttlichen“.

Eine Person hat ihrem Credo eine sog. „buddhistische Weisheit“ vorangestellt:

„There is no way to happiness. Happiness is the way!“

[51] Denken und Sein schliessen sich aus. Im Gottesdienst geht es mir nicht um ein Nachdenken über, sondern um ein Erleben der göttlichen Gegenwart.“

Hier wird ein Gegensatz zwischen Intellekt und Gefühl konstruiert. Im Gottesdienst nachzudenken, scheint diesem nicht angemessen zu sein. Dies lässt erahnen, welches Gewicht der Predigt beigemessen wird.

2. Untertyp: Der Gefängnisgottesdienst als schützendes Dach zur Pflege individueller religiöser/spiritueller Bedürfnisse

In dieser Ausprägung orientiert sich der Gottesdienst ausschliesslich an den Bedürfnissen der Insassen und findet seine Bestimmung von ihrer Lebenswelt her. Er ist ein Auffangbecken bzw. Ermöglichungsraum individueller spiritueller Betätigung.

„Die Erfahrungen der Gefängnisinsassen in ihrer ganzen Bandbreite und Tiefe sind allein Inhalt und Anlass des Gefängnisgottesdienstes.“

²³ „Ich will weitergeben, dass für Gott [Das einschlägige Gefängnis; I.N.] oder ein Delikt kein Abstellgleis ist und eine Beziehung mit ihm möglich bleibt oder sogar neu öffnen kann.“

Die Aussage provoziert die Frage, ob es – wenn die Erfahrungen der Insassen allein Inhalt und Anlass des Gottesdienstes sind – dann nicht besser wäre, z.B. eine therapeutische Gruppensitzung, die ohne Offenbarung Gottes auskommt, durchzuführen?

„Der Gefängnisgottesdienst soll jedem die Möglichkeit bieten, die eigene Spiritualität einzubringen.“

Der Gottesdienst hat keinerlei *spezifisches*, sondern ein *multi-religiöses/spirituelles* Profil. Spiritualität als „Leitbegriff postmoderner Religiosität“²⁴ lässt ein eigenes konfessionelles Profil überflüssig erscheinen. Lässt sich dies ebenfalls als Reaktion u.a. auf die Spannung zwischen der eigenen Vormachtstellung im Kontext religiöser Vielfalt verstehen? Dazu würde die Betonung der anabatischen Dimension des Gottesdienstes passen und die Rolle des Pfarrers als Moderator und Animator:

„Ich will den Insassen die Möglichkeit bieten, ihren Glauben zu feiern. Ich will ihnen einen Raum für Anbetung, Stille, Fragen [...], Fürbitte und Segenshandlungen bieten. Insassen sollen sich einbringen können, aber ich leite den Gottesdienst und trage die Verantwortung dessen, was wir tun.“

c) Fazit

Bei allen Statements lässt sich höchst positiv das grosse Anliegen hervorheben, dass sich die Insassen im Gottesdienst wohl fühlen, gestärkt werden und Respekt [52] erfahren sollen. Ein Typ Bekehrungsmodell, das wir v.a. von US-amerikanischen Evangelikalen her kennen, kommt nicht vor.

Der Gottesdienst scheint insgesamt kaum Ort der Auseinandersetzung mit eigener Schuld oder sozialpolitischen Verhältnissen zu sein, sondern Hilfe zur Lebensbewältigung.

Was lese ich aus diesen sog. Credos im Hinblick auf den Gottesdienst im Gefängnis heraus?²⁵

Bei der ersten Lektüre der Credos war meine Spontanreaktion, dass es sich beim Gefängnisgottesdienst um ein liturgisch-homiletisches Notstandsgebiet handeln muss. Da wird manchmal Jesus – fast möchte man ergänzen: all den Haaren – herbeigezogen, dann begegnet man plötzlich Buddha, einmal soll man nicht denken, dafür kommt man entweder bei sich, bei Gott oder im Heiligen an, und schliesslich sollen noch alle ihre Spiritualität vorbeibringen usw.

Mit der Zeit lernte ich die Credos jedoch auch als Versuche verstehen, die durch die eigene konfessionelle Privilegierung erzeugte Spannung zu bearbeiten. Sowohl

²⁴ Ulrich H. J. Körtner, *Wiederkehr der Religion? Das Christentum zwischen neuer Spiritualität und Gottvergessenheit*, Gütersloh 2006., 17.

²⁵ Vgl. Karl Friedrich Wiggermann, *Krankenhaus, Altenheim-, Militär- und Gefängnisgottesdienst*, in: Hans-Christoph Schmidt-Lauber/Michael Meyer-Blank/Karl-Heinrich Bieritz (Hg.), *Handbuch der Liturgik. Liturgiewissenschaft in Theologie und Praxis der Kirche*. Göttingen 2003³, 846-855.

das seelsorglich-erbaulich als auch das mystagogisch-spirituell orientierte Gottesdienst-Verständnis können u.a. als Reaktion auf den religiösen und weltanschaulichen Pluralismus, der gerade im Gefängnis in konzentrierter Form begegnet, interpretiert werden.

Heute entnehme ich den Credos, dass der Gefängnisgottesdienst Vorbote dessen ist, was uns theologisch zu reflektieren sowieso aufgetragen ist, dem Gemeindegottesdienst noch erst recht blühen wird und mit Stichworten wie Interkulturalität oder Anschlussfähigkeit angesichts religiösen Analphabetismus bezeichnet werden kann. Wie unter einem Brennglas lassen sich die Probleme im Gefängnisgottesdienst studieren, die kirchlich und theologisch auch grossflächig bearbeitet werden müssen.

Um die sog. Credos als Reflexionen auf den Gefängnisgottesdienst wirklich würdigen zu können, müssen sie im Zusammenhang mit konkreten Gestaltungen von Gefängnisgottesdiensten gesehen werden. Ich habe z.T. von denselben, von denen die Credos stammen, und z.T. von weiteren Kollegen/-innen zehn exemplarische Gottesdienst-Abläufe erhalten und bin damit bei Teil 4.

4. Konkrete Gefängnisgottesdienste - liturgische Überlegungen

Sowohl das seelsorglich-erbauliche als auch das spirituell-mystagogische Gottesdienst-Verständnis der Credos stehen in Einklang mit einer stiltypischen Zuordnung der konkreten Gefängnisgottesdienste. In Aufnahme eines Vorschlags von [53] David Plüss, vier verschiedene Gottesdienst-Stiltypen zu unterscheiden, nämlich einen traditions-, einen erfahrungs-, einen situations- und einen inszenierungsbezogener Typ, lassen sich die Gefängnisgottesdienste entweder mehr einem erfahrungsbezogenen Stil eines seelsorgerlichen Gottesdienst-Typs oder eher einem „inszenierungsbezogenen“ Stil zuordnen. Ersterer verfolge liturgisch-theologisch die Absicht, „Selbsterfahrung und Gottesbegegnung“ zu ermöglichen. Die Rollenidentität des Liturgen sei die eines „Trösters“, eines „Mitmenschen“ und eines „Freundes“. Im zweiten Stiltyp werde der Gottesdienst mit einem „ästhetisch wie spirituell sensiblen“ Liturgen als „veränderndes Ereignis“ gefeiert.²⁶

Die Kreativität, die Sorgfalt, der Aufbau der Gottesdienste im Gefängnis stehen keineswegs im Widerspruch zu den Credos, zeigen im Gegenteil, dass zwischen der theologischen Reflexionskompetenz und der liturgisch-homiletischen Praxis eine gewisse Spannung besteht, eher zugunsten der Praxis.

²⁶ Vgl. David Plüss, Liturgie ist Stilsache. Eine stiltheoretische Typologisierung ganz normaler Gottesdienste, in: Praktische Theologie 38, 2003, 275-28 [sic!]. Plüss unterscheidet hier zwischen folgenden vier Stiltypen: traditionsbezogener, erfahrungsbezogener (seelsorglich, tröstend, situationsbezogener (sozial engagiert) und inszenierungsbezogener (spirituell interessiert, erlebnisorientiert, charismatisch) Stiltyp.

Nehme ich das der Zürcher Liturgie entstammende Fünfschritt-Phasen-Modell als Orientierungsperspektive,²⁷ so vermitteln mir die Gottesdienste folgendes Bild:

1. Sämtliche Gefängnisgottesdienst-Modelle – und dies entspricht ihrer seelsorglichen und spirituell-mystagogischen Orientierung – weisen einen ausgeprägten Sammlungsteil auf, zuweilen sogar mir eigenen Atemübungen. Liturgisch drückt sich darin das Bewusstsein aus, dass die Schwelle vom Raum des Gefängnisses in den ihn transzendierenden – heterotopen²⁸ – Raum des Gefängnisgottesdienstes noch etwas höher ist als gewöhnlich. Oder in den Worten von Benita Joswig: „Eine Kirche in einem Gefängnis ist ein Ort, der trotz der vergitterten Fenster und abgeschlossenen Türen eine Raumdimension öffnet, die die von Menschen gemachten Raumgrenzen überschreitet.“²⁹

2. Lobpreis oder Anbetung begegnen zwar, werden jedoch nicht stark gewichtet. Drückt die Stimmung zu schwer im Gefängnis, oder zeigt sich darin die Schwierigkeit, angesichts der verschiedenen kulturellen, musikalischen und sprachlichen Hintergründe z.B. in einen gemeinsamen Gesang einzustimmen?

[54] 3. Die Verkündigung ist i.d.R. kurz gehalten, und der inhaltliche Schwerpunkt liegt auf der seelsorgerlichen Zuwendung, dein Trost, der Iloffnung der Bibeltexte. Oder es findet im Sinne einer stärker partizipatorischen Form und insbesondere bei wenigen Anwesenden ein Gespräch statt über einen einfachen Symbolgegenstand wie Stein, Blume, Sujetkarte, Bild.

4. Zuweilen stösst man auf einen Fürbitteteil, manchmal sogar auf das Unser-vater, oder gerne auch auf spezielle Rituale wie z. B. Kerzenrituale.

5. Immer begegnet man jedoch einem ausführlichen Segensteil. Anfang und Schluss bilden eine gewichtige Inklusion.

Interessanterweise bilden Gebets- und Fürbitteteil keine wirklichen Schwergewichte, obwohl davon ausgegangen werden kann, dass kaum irgendwo bei uns so intensiv gebetet wird – auch von kirchlich Distanzierten – wie im Gefängnis; das Abendmahl begegnet auch nur an hohen Feiertagen. In der Teilnahme von Muslimen wird kein Problem erkannt.

Ich möchte zum Schluss im Rahmen eines Ausblicks sieben Thesen über den Gefängnisgottesdienst formulieren. Sie sollen zeigen, wo ich gegenwärtig selber stehe:

5. Ausblick: Thesenreihe

²⁷ Vgl. Ralph Kunz, Der neue Gottesdienst. Ein Plädoyer für den liturgischen Wildwuchs, Zürich 2006, 17-26.

²⁸ Michel Foucault spricht auch von anderen Räumen, von „Zwischen- und Gegenräumen“ oder von „Orten jenseits der anderen Orte“, vgl. Ulrike Wagner-Rau, Räume. Theoretische Zugänge, in: Klaus Eulenberger/Lutz Friedrichs/Ulrike Wagner-Rau (Hg.), Gott ins Spiel bringen. Handbuch zum Neuen Evangelischen Pastoral, Gütersloh 2007, 15-22, 20f.

²⁹ Benita Joswig, Wenn Räume Flügel setzen – Gottesdienst im Knast. Entwurf für einen Gottesdienst-raum, in: Zeitschrift für Gottesdienst und Predigt 4, 2005, 23-25, hier 24.

1. Die Frage der Angemessenheit der landeskirchlichen Monopolstellung (nicht nur) im Gefängnis ist zuallererst ein gesellschaftspolitisches und verfassungsrechtliches Problem³⁰ und kein kirchliches. Sie lässt sich nicht auf der Ebene der beruflichen Identität lösen, z.B. durch Ausblenden der eigenen konfessionellen Gebundenheit.³¹ Reformierte Pfarrer/-innen sollen um ihrer Wahrhaftigkeit / willen nichts anderes zu sein versuchen, als sie sind, nämlich ordinierte *Verbi Divini Ministri et Ministrae* ihrer jeweiligen Landeskirchen.

2. Als Diener/-innen am göttlichen Wort brauchen sie sich des Evangeliums nicht zu schämen, sondern sollen die biblisch bezeugte Wahrheit auch in einem multireligiösen Umfeld reflektiert vertreten und verkündigen – im Wissen, dass dies etwas anderes ist, als sie aufzuoktroyieren oder überzustülpen.

3. Als Pfarrer/-innen im Gefängnis nehmen sie den kirchlichen Grundauftrag in seinen verschiedenen, nicht nur seelsorgerlichen Facetten wahr. Die Feier von Gottesdiensten gehört unumstösslich mit zur Umsetzung des Auftrags. Weshalb [55] sie auf dessen regelmässige Durchführung in möglichst mehreren Sprachen und unter aktiver Mitbeteiligung der Insassen achten sollen.

[55] 4. Im Gefängnis ist aus liturgietheologischen und kirchenhistorischen Gründen der Feier des Abendmahles besonderes Gewicht zuzumessen.

4.1 Aus liturgietheologischen Gründen, weil die Feier des Abendmahls erstens eine zur zutiefst schmerzlichen Ablehnungserfahrung der Insassen kontrafaktische Einladungserfahrung vom Herrn an seinen Tisch ist, zweitens von ihren Familien und Freunden getrennte und oft äusserst einsame Gefangene aus der Vereinzelung heraus in die Gemeinschaft mit Christus und miteinander hinein Holt und drittens von Beschämung, Wiederholung und Ausweglosigkeit befreit, indem sie Straffällige lehrt, sich selbst, ihre Tat und ihre Mitmenschen im Licht des Evangeliums neu zu sehen.

4.2 Die Feier des Abendmahls legt sich nicht nur aus theologischen Überlegungen nahe, sondern drängt sich aus kirchenhistorischen Gründen geradezu auf.

Gefangenen wurde das Abendmahl – u.a. aufgrund der Abschaffung der Beichte – aus einem moralischen Verständnis der Symbolhandlung heraus, noch bis Ende des 18. Jahrhunderts vorenthalten. Man missbrauchte das Sakrament, indem man sich Leib und Blut Christi verfügbar und zum Austragungsort von Kirchenzucht machte. In Fortführung einer fehlgeleiteten Abendmahlstheologie wurde Schuld zum Kriterium des Ausschlusses statt im Gegenteil Anlass zur Notwendigkeit der Teilnahme.

³⁰ Vgl. z.B. Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV).

³¹ Vgl. Christoph Morgenthaler. Ambivalenzen der Seelsorge: Kirche und Gesellschaft, in: Kramer, Anja/Ruddat, Günter/Schirrmacher, Freimut (Hg.): Ambivalenzen der Seelsorge. Michael Klessmann zum 65. Geburtstag. Neukirchen-Vluyn. 2009, 145-158, hier 152: „Je mehr sich Seelsorge auf ihre kirchliche Wurzeln *bezieht*, desto weniger kann sie ihren Institutionenbezug halten; je mehr sie sich auf die Institution [...] mit ihren Erwartungen einlässt, desto mehr verliert sie ihre christliche Identität.“

Paul Werde schrieb dazu in seiner berühmten dreihändigen Geschichte des Schweizerischen Protestantismus: Bern „lehnte 1759 und wieder 1770 die Kommunion der Gefangenen im Schellenhaus oder doch Einzelner von ihnen glatt ab, gestützt auf die symbolischen Bücher und auf den Usus aller protestantischen Länder. Eine humanere Praxis gestattete zuerst Zürich, dank der Bemühungen der asketischen Gesellschaft; man glaubte hier Segen von dieser Kommunion zu spüren.“ Basel, das „schon 1785 [...] eine milde Stellung eingenommen hatte, liess sich 1790 durch das Zürcher Beispiel dazu erweichen. dem Pfarrer [...] zu erlauben, wenigstens in der Schulstube oder der Stube des Waisenhauses bussfertigen Gefangenen das Abendmahl zu geben. Das humane Zürich, das vorsichtig milde Basel, das starkköpfige, staatskirchliche Bern, jedes lässt bei dieser Gelegenheit seine Eigenart erkennen.“³²

Wenn ich irgendwo eine gewisse Diskrepanz zwischen den Credo, und ihren konkreten Umsetzungen sehe, dann hier: Sowohl die Intention des seelsorglich--erbaulichen als auch des spirituell-mystagogischen Gefängnisgottesdienst-Verständnisses führte in. E. theologisch geradewegs zum Abendmahl, das in den Credo und den Abläufen jedoch kaum je erwähnt wird. Worin liesse sich denn [56] im Gottesdienst Angenommensein liturgisch besser vermitteln und das Heilige stärker erfahren als in der gemeinsamen Feier des Abendmahls?

5. Die Feier des Abendmahls legt sich demnach nicht bloss ins Blick auf die Insassen nahe, sondern auch ins Blick auf uns selbst. Mit der Feier des Abendmahls im Gefängnis bekennen wir als Pfarrer/-innen unser eigenes Angewiesensein auf Vergebung und darauf, selber an genau jenen Tisch eingeladen zu werden, den frühere in unserer Funktion anderen vorenthalten haben. Wir anerkennen, dass auch wir nicht mehr, aber auch nicht weniger als Gäste am Tisch Jesu Christi sind.

6. Gefängnispfarrer/-innen haben neben ihrer seelsorgerlichen, diakonischen und liturgisch-homiletischen Funktion auch einen religionspädagogischen Auftrag. In Aufnahme u.a. der Postulate in der Stellungnahme des Rats der Religionen „Für ein Zusammenleben der Religionen in Frieden und Freiheit“ vom 26. August 2009 suchen sie den Kontakt zu den Vertretern anderer Religionen, schaffen Dialogsituationen, fördern interreligiöse Gesprächskreise im Gefängnis und initiieren Möglichkeiten gemeinsamer Feiern.

7. Gefängnispfarrer/-innen nehmen schliesslich eine gesellschaftskritische Funktion wahr und mischen sich im Rahmen des „Schweizerischen Vereins für Gefängnis-seelsorge“³³ öffentlichkeitspolitisch ein. Sie machen auf die Situation der 7.072 Menschen hinter Gittern und ihrer ungezählten Opfer aufmerksam. Sie halten die Diskussion über Nützlichkeit und Schädlichkeit von Gefängnissen und Strafen wach – und ebenso den Traum, eines Tages Gottesdienst dort zu feiern, wo es seiner letztlich einzig würdig ist – nämlich in Freiheit.

³² Paul Wernle, Der schweizerische Protestantismus im XVIII. Jahrhundert, Bd. I, Tübingen 1923, 66f.

³³ Vgl. www.gefaengnisseseelsorge.ch/de (Zugang 20.11.2014).